



TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN – TVB Los 5 für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Gestellung und Betrieb einer Übergabestelle nach ElektroG

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines	2
2	Regelungen und Vorschriften	3
3	Mengenstatistiken.....	4
4	Sammel- und Übergabestelle des AN	4
4.1	Allgemeine Anforderungen	4
4.2	Öffnungs- und Annahmezeiten	5
4.3	Ausstattung der Sammel- und Übergabestelle mit Containern	5
4.3.1	Bereitstellung der Geräte der Gruppe 4 und 5 ElektroG	5
4.3.2	Annahme von Gasentladungslampen (Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren usw.)	6
4.3.3	Annahme sonstiger E-Geräte	6
5	Sonstige Anforderungen.....	6
5.1	Personalqualifikation	6
5.1.1	Äußerliches Erscheinungsbild.....	6
5.1.2	Verhalten	6
5.1.3	Vorschriftenkenntnis	7
5.1.4	Fachkenntnis.....	7
5.1.5	Sprachkenntnis	7
5.1.6	Mitarbeiterschulung.....	7
5.2	Anforderungen an das Leitungspersonal (siehe auch ZVB Los 1-5 Nr. 4.2).....	7
5.2.1	Anforderungen	7
5.2.2	Vertretungsregelungen	8
5.3	Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten	8
6	Störfälle, Unfälle, Notfälle	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abkürzungsverzeichnis	2
Tabelle 2:	Übersicht Ausstattung der Sammel-/Übergabestelle für Elektroaltgeräte	5

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 8

1 Allgemeines

Sofern nicht in den Vertragsunterlagen erläutert, werden in den Ausschreibungsunterlagen die folgenden Abkürzungen mit den dazugehörigen Bedeutungen verwandt:

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsdefinitionen / Erläuterungen
a	Jahr
AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
AbfS	Abfallsatzung
AG	Auftraggeber = AZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg
AN	Auftragnehmer (künftiger Vertragspartner des AG)
Ang	Angebotsschreiben
Auf	Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe
BB	Bewerbungsbedingungen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
DGSVO	Datenschutz-Grundverordnung
DGUV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerke
E	Einwohner
EAR	Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, zuständig für die Erfassung der Elektro-Altgeräte ab Übergabestelle.
EfbV	Entsorgungsfachbetriebsverordnung
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EP	Einheitspreis für die Leistung bzw. Teilleistung.
EZH	Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg, Standort Gemarkung Meckbach, Gemeinde Ludwigsau, Flur 28 Flurstück 20/1
GebS	Gebührensatzung
GP	Gesamtpreis der Leistung bzw. Teilleistung. Der Gesamtpreis errechnet sich aus dem Produkt des Einheitspreises mit der dazugehörigen Menge.
GWb	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
Lk	Landkreis Hersfeld-Rotenburg
LP	Leitungspersonal des AN
LV	Leistungsverzeichnis
Mg	1 Million Gramm, entspricht der "alten" Gewichtstonne.
n.b.	Nicht bekannt: Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lagen die entsprechenden Informationen bzw. Daten nicht vor
Nur EP	Bedeutet im LV, dass nur der Einheitspreis anzugeben ist und in der Gesamtangebotssumme diese Pos. nicht eingerechnet wird.
TVB	Technische Vertragsbedingungen
VgV	Vergabeverordnung
VU	Vergabeunterlagen, bestehend aus Aufforderungsschreiben nebst Anlagen, Bewerbungsbedingungen, Angebotsschreiben, ZVB, BVB, TVB, LV (jeweils Los 5)
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen

Nachfolgend werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Gestellung und der Betrieb einer Übergabestelle gemäß §14 Abs. 1 ElektroG dargestellt.

Ein geordneter und gesetzeskonformer Betrieb unterliegt besonderen Anforderungen und setzt voraus, dass die ausgeschriebenen Arbeiten besonders sorgfältig ausgeführt werden.

Der AN ist zu kooperativem Handeln und Arbeiten verpflichtet. Er hat seine Leistungen mit dem AG sowie den für die Sammlung beauftragten Dritten zu koordinieren.

Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsunterlagen bzw. im Leistungsverzeichnis genannt sind, aber für die einwandfreie Ausführung der Leistung erforderlich sind, sind in die Preise bzw. Positionen eingerechnet; insbesondere auch die Wahrnehmung sämtlicher Abstimmungs- und Besprechungstermine mit dem AG (z.B. bei Satzungsänderungen, Änderung in der Logistik usw.).

2 Regelungen und Vorschriften

Der Anlagenbetrieb sowie die in diesem Zusammenhang vom AN zu erbringenden Nebenleistungen müssen nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung der folgenden Regelungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung bzw. ggf. der entsprechenden Nachfolgeregelungen erfolgen:

- Abfall- und Gebührensatzung des AZV
- Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- ElektroG
- BIMSChG
- NachwV
- EfbV
- AbfAEV
- Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- Arbeitsschutzrichtlinie ASR 34/1-5 Umkleideräume
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz; Gemeinsame Grundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen. Bekanntmachung des BMA vom 1. September 1997 - IIIb1-34502/4
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Hessisches Landesdatenschutzgesetz

Es wird besonders auf die für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen, wie:

- DGUV-V1 • DGUV-V2 • LärmVibrationsArbSchV
- DGUV-V68 • DGUV-V9 • BGI 515, 578
- BGI 509

3 Mengenstatistiken

Es wird auf die Daten und Angaben gemäß Datei „Anlage 9 Statistiken E-Geräte Übergabestelle 2020-2025.xlsx“ hingewiesen (Bestandteil der Vergabeunterlagen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung standen).

4 Sammel- und Übergabestelle des AN

4.1 Allgemeine Anforderungen

Bestandteil der Leistungen des AN ist die Gestellung und der Betrieb einer geeigneten und nach den einschlägigen Bestimmungen genehmigten Sammel- und Übergabestelle für die E-Geräte.

Der Standort der Übergabestelle muss im Stadtgebiet von Bad Hersfeld oder max. 6 km (gemessen von der Stadtgrenze Bad Hersfeld – Abfallschwerpunkt – und gemessen als Straßen-km) vom AN eingerichtet und betrieben werden. Der Standort muss für LKW bis 44 Mg und max. 18m Länge (LKW-Zug) befahrbar sein, dies gilt auch für die Zufahrt, die sichergestellt sein muss.

Der Standort muss mit einer eichamtlich geprüften Waage ausgestattet sein. Es gelten die Regelungen an die Verwiegung nach BVB Los 5 Nr. 2.13.

Der AN ist dazu verpflichtet, die entsprechenden Genehmigungen für diese Übergabestelle zu erlangen und über den Vertragszeitraum aufrecht zu erhalten sowie sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Abstimmung, Koordination, Meldungen usw.) zu erbringen, die zu dieser Leistung der Erfassung und Weitergabe der eingesammelten E-Geräte gemäß ElektroG dazugehören. Dazu gehört auch, dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten E-Geräte gemäß EAR abgeholt werden können, diese also Zutritt zum Gelände des AN erhalten; gleiches gilt für die Anlieferer, die für das Andienen die Fläche betreten müssen.

Auf der Sammel- und Übergabestelle werden die E-Geräte aus der Straßensammlung (Sammlung der sperrigen Abfälle), der Sammlung E-Geräten der Gruppe 3 und 5 im Rahmen der Sonderabfallkleinmengensammlungen, der Erfassung von E-Kleingeräten im Rahmen des Behälteränderungsdienstes und die auf dem EZH erfassten E-Geräte angedient. Ebenfalls werden E-Geräte direkt von Bürgern und Händlern des Landkreises der Sammel- und Übergabestelle angedient und umgeschlagen.

Der AN ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Sortierung in Gruppen gemäß den Anforderungen nach ElektroG erfolgt. Dazu weist er die Anliefernden an, die Geräte korrekt in die jeweiligen Container, Boxen, Paletten u.ä. einzubringen und unterstützt erforderlichenfalls die Anlieferer beim Ablade- und Einbringungsvorgang. Dies gilt auch bezogen auf die Anlieferungen des mit der Sammlung der sperrigen Abfälle beauftragten Dritten zu Los 4.

4.2 Öffnungs- und Annahmezeiten

Der AN ist verpflichtet, E-Geräte nach den Bestimmungen der Vertragsunterlagen von den Bürgern und Händlern als Direktanlieferung an seine Sammel- und Übergabestelle zu den folgenden Zeiten anzunehmen:

Montag – Freitag: 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die angegebenen Uhrzeiten sind dahingehend zu verstehen, dass innerhalb der genannten Zeiten die E-Geräte angenommen werden müssen, d.h. ein Bürger, der an einem Dienstag um 17 Uhr noch anliefert, bedient werden muss und nicht abgewiesen werden darf.

Die Leistungen und Nebenleistungen des AN umfasst auch die bewachte Annahme der E-Geräte, d.h. die Sammel- und Übergabestelle muss entsprechend mit Personal hierfür ausgestattet sein.

Der AN trägt weiter dafür Sorge, dass er sich von den Bürgern und Händlern die E-Geräte von Kunden aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg zurücknehmen und sonstigen Andienenden bestätigen lässt, dass die E-Geräte aus dem Landkreis stammen. Auf BVB Los 5 Nr. 3.3 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4.3 Ausstattung der Sammel- und Übergabestelle mit Containern

Die Sammel- und Übergabestelle wird von der EAR wie folgt ausgestattet:

Tabelle 2: Übersicht Ausstattung der Sammel-/Übergabestelle für Elektroaltgeräte

EAR-Gruppen	EAR-Gruppenbeschreibung	Containerausstattung
Gruppe 1	Wärmeüberträger	1 Stück Abrollcontainer 38 m ³
Gruppe 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten	1 Stück Abrollcontainer 38 m ³ und 10 Stück Eurogitterbox je 0,75 m ³
Gruppe 3	Lampen	2 Stück Rungenpalette je 1 m ³ und 2 Stück Eurogitterbox je 0,75 m ³ und 1 Stück Spannringfass je 0,03 m ³
Gruppe 4	Großgeräte	Keine EAR-Container; 1 Stück Abrollcontainer 40 m ³
Gruppe 5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	Keine EAR-Container; 1 Stück Abrollcontainer 40 m ³
Gruppe 6	Photovoltaikmodule	3 Stück Kunststoff Palettenbox je 1m ³

4.3.1 Bereitstellung der Geräte der Gruppe 4 und 5 ElektroG

Die Gruppe 4 (Haushaltsgroßgeräte) und 5 (Kleingeräte) werden der EAR nach derzeitigem Stand nicht zugeführt, sondern über durch den AG bzw. seines Beauftragten vermarktet. Die Geräte der Gruppe 4 sind daher ebenfalls in geeigneten Behältern auf der Sammel- und Übergabestelle dem Beauftragten Dritten zur Abholung bereit zu stellen.

4.3.2 Annahme von Gasentladungslampen (Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren usw.)

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, die ihm angedienten Leuchtstoffröhren bzw. Gasentladungslampen, welche durch die Bürger des Landkreises angedient werden, anzunehmen und geordnet nach den Anforderungen des ElektroG und der Gemeinsamen Stelle weiterzuleiten.

Die gleiche Anforderung gilt für die im Rahmen der mobilen Sonderabfallkleinmengensammlung erfassten Gasentladungslampen, die dem AN vom Entsorger des AG, der mit der Durchführung der Sonderabfallkleinmengensammlung beauftragt ist, ebenfalls angedient werden. Der AN hat sich mit diesem/n Entsorger/n bezüglich der Annahme der Gasentladungslampen abzustimmen.

Die Annahme und der Umschlag müssen mit größter Sorgfalt erfolgen, damit ein zerstörungsfreier Umschlag bzw. zerstörungsfreies Handling sichergestellt ist.

4.3.3 Annahme sonstiger E-Geräte

Der AN ist verpflichtet, soweit die Geräte keine gewerblichen Geräte (b2b) sind, die ihm angedienten E-Geräte aller Kategorien anzunehmen und nach den Bestimmungen und Anforderungen des ElektroG und der Gemeinsamen Stelle sowie dieser Vertragsunterlagen umzuschlagen.

Die gleiche Anforderung gilt für die im Rahmen der Durchführung des Behältermanagements erfassten E-Kleingeräte, die dem AN vom Beauftragten zu Los 1 ebenfalls angedient werden. Der AN hat sich mit diesem/n Entsorger/n bezüglich der Annahme der E-Kleingeräte abzustimmen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass der AG auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg „Am Mittelrück“ Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 6, die auf dem Recyclinghof der Deponie erfasst werden, der Übergabestelle andient.

5 Sonstige Anforderungen

5.1 Personalqualifikation

Der AN verpflichtet sich, nur sachkundiges, geschultes und deutschsprachiges Personal einzusetzen (vgl. ZVB Los 1-5 Nr. 2.2). Er hat dies auf Verlangen nachzuweisen. Auf die Festlegungen nach DGUV-V Vorschrift 43 wird besonders hingewiesen.

Es gelten des Weiteren die folgenden Anforderungen an das Personal:

5.1.1 Äußerliches Erscheinungsbild

⇒ Zweckmäßige Kleidung (Sicherheitskleidung, ggf. Wetterschutzkleidung), frei von groben Verschmutzungen

5.1.2 Verhalten

⇒ Freundlich

⇒ kunden- und serviceorientiert



5.1.3 Vorschriftenkenntnis

- ⇒ Straßenverkehrsordnung,
- ⇒ ElektroG,
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften.

5.1.4 Fachkenntnis

- ⇒ Kenntnis der für die Praxis des Betriebs der Übergabestelle erforderlichen Inhalte der Vertragsunterlagen, insbesondere der Anforderungen nach diesen TVB und der Besonderen Vertragsbedingungen (Los 5) sowie der Melde- und Aufzeichnungspflichten, der korrekten Zuordnung der Geräte zu den Gerätegruppen und insbesondere der Pflichten einer umsichtigen und sorgfältigen Handhabung der E-Geräte, um Schadstofffreisetzungen zu vermeiden (z.B. bei Kühlgeräten, Ölradiatoren).

5.1.5 Sprachkenntnis

- ⇒ Fließende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort für das Personal der Übergabestelle. Für das für die Abholkoordination und die weiteren Leistungen nach den VU verantwortliche Personal in Wort und Schrift.

5.1.6 Mitarbeiterschulung

Der AN ist verpflichtet, sein Personal kontinuierlich zu schulen; insbesondere über die Anforderungen an die Übernahme, Umschlag und Sortierung der E-Geräte. Über Änderungen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen ist das Personal unverzüglich zu informieren.

Weiter müssen die Schulungen die Bekanntgabe der vertraglichen Bestimmungen mit dem AG – die Ausführung der Leistung betreffend – enthalten, sowie Verhalten bei Stör- und Unfällen, Unfallverhütungsmaßnahmen **und insbesondere bezüglich der in den Vertragsunterlagen festgelegten Meldepflichten**.

5.2 Anforderungen an das Leitungspersonal (siehe auch ZVB Los 1-5 Nr. 4.2)

5.2.1 Anforderungen

- ⇒ Leitung und Koordinierung des Anlagenbetriebs
- ⇒ In vollem Umfang weisungs- und entscheidungsbefugt (betrieblich, kaufmännisch, vertraglich).
- ⇒ Vollumfänglich über die betrieblichen Vorgänge im Bilde, dazu gehören auch die betrieblichen und leistungs- und vertragsrelevanten Vorgänge möglicher Nachunternehmer.
- ⇒ Falls ein oder mehrere Vertreter eingesetzt werden, gelten die Anforderungen an das LP entsprechend.
- ⇒ Das LP ist auch der Ansprechpartner für den AG, wenn der AN Nachunternehmer einsetzt. Der AN/der LP ist zuständig dafür, dass sämtliche Informationen, Anforderungen, Anfragen usw. des AG unverzüglich und vollständig an den NU weitergeleitet werden.



Fachkenntnis:

- ⇒ Straßenverkehrsordnung,
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften
- ⇒ Arbeitsschutzvorschriften
- ⇒ Abfallrecht, insbesondere des ElektroG
- ⇒ Datenschutzgesetz
- ⇒ Satzungen des AG
- ⇒ Vollumfängliche Kenntnis der Vertragsunterlagen, insbesondere der Pflichten des AN

5.2.2 Vertretungsregelungen

Der AN muss für den Urlaubs- und Krankheitsfall eine qualifizierte Vertretung seines Leitungspersonals sicherstellen.

Vertreter müssen wie das Leitungspersonal selbst in vollem Umfang weisungs- und entscheidungsbefugt sein. Die Anforderungen des / der Vertreter sind entsprechend den Anforderungen an das Leitungspersonal wie vorangehend unter dieser TVB Nr. 5.2.1 beschrieben.

5.3 Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

Der AN muss vor Leistungsbeginn seine Bediensteten nach den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen unterweisen und hat ihnen Betriebsanweisungen für Ihre Tätigkeit der Abfallabfuhr auszuhändigen. Die Betriebsanweisungen müssen in einer für den Bediensteten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein.

6 Störfälle, Unfälle, Notfälle

Diese Fälle sind Sonderfälle jeglicher Art, in denen je nach Schwere des Ereignisses unter Umständen die vertraglichen Verpflichtungen des AN ruhen können. Welche Pflichten ruhen, legt der AG fest.

Bei Störungen, die der AG oder seine Vertreter zu verantworten haben und die Auswirkungen auf die Leistungserbringung des AN haben, ruht die Leistungspflicht des AN bis zum Zeitpunkt der Störungsbehebung. Der AG verpflichtet sich in diesem Fall zum Ausgleich in Höhe des nachgewiesenen Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.